

Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 176/2017 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Poyenberg

Die Bekanntmachung Nr. 176/2017

Betr.:

Genehmigung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“ der Gemeinde Poyenberg für das Gebiet nördlich der „Silzener Straße“ (K37) einschließlich des Straßenabschnitts der „Silzener Straße“ im Bereich des Vorhabengebietes, südlich, östlich und westlich der offenen Feldmark zwischen der Ortslage Poyenberg im Osten und dem „Poyenberger Kamp“ im Westen

hängt seit dem 20.11.2017 an der Bekanntmachungstafel, die sich beim Feuerwehrgerätehaus – Reihe 1 – befindet, aus.

Die Bekanntmachung beinhaltet die Genehmigung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“ der Gemeinde Poyenberg für das Gebiet nördlich der „Silzener Straße“ (K37) einschließlich des Straßenabschnitts der „Silzener Straße“ im Bereich des Vorhabengebietes, südlich, östlich und westlich der offenen Feldmark zwischen der Ortslage Poyenberg im Osten und dem „Poyenberger Kamp“ im Westen durch den Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 03.11.2017 Az.: 2289/17.

Die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 tritt mit Beginn des **28.11.2017** in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse „<https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-poyenberg/>“ als auch in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die vollständige Bekanntmachung ist der o.g. Bekanntmachungstafel zu entnehmen.

Kellinghusen, 21.11.2017

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

gez.
Laackmann